



Regierung der Oberpfalz Amtsblatt



69. Jahrgang

Regensburg, 15. Mai 2013

Nr. 5

Inhaltsübersicht

Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord über die Planungsausschusssitzung am 5. Juni 2013 um 10.⁰⁰ Uhr im Rathaussaal der Stadt Amberg..... 34

Bekanntmachungen anderer Behörden

Öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung über die Zulassung des Bauvorhabens: Construction New Townhouses / Neubau von 43 Doppelhäusern (86 Wohneinheiten) im Truppenübungsplatz Grafenwöhr, Südlager Vilseck vom 16. Mai bis zum 31. Mai 2013 in den Gemeinden Grafenwöhr und Vilseck 34

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ für das Wirtschaftsjahr 2013..... 35

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung in Scheuermühle für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 36

Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2010 des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf..... 37

Bezirk Oberpfalz

Verordnung des Landkreises Regensburg vom 14. März 2013 (Amtsblatt Landkreis Regensburg Nr. 14/2013) zur Änderung des Geltungsbereichs der Verordnung des Bezirkes Oberpfalz über den Schutz der Donautallandschaft mit den Winzerer Höhen im Bereich der Gemeinden Lappersdorf und Pettendorf vom 15. Oktober 1973 (RABI Nr. 17/1973) 38

Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände

**Bekanntmachung
des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord
über die
Planungsausschusssitzung am 5. Juni 2013 um 10.⁰⁰ Uhr
im Rathaussaal der Stadt Amberg**

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Beschlussfähigkeit
2. Örtliche Rechnungsprüfung 2011 und Entlastung
3. Jahresrechnung 2012 und Beschluss über örtliche Prüfung
4. Haushaltssatzung/Haushaltsplan 2013/2014
5. 23. Änderung des Regionalplans (Rohstoffgebiete 2012)
- Auswertung des Beteiligungsverfahrens und Beschlussfassung
6. 22. Änderung des Regionalplans (Windenergie)
- Bericht zum Anhörungsverfahren und Beschlüsse zum Verfahrensforgang
7. Verschiedenes

Neustadt a.d.Waldnaab, 30. April 2013
Regionaler Planungsverband
Oberpfalz-Nord

Simon Wittmann
Landrat und Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungen anderer Behörden

**Öffentliche Bekanntmachung
der Entscheidung über die Zulassung des Bauvorhabens:
Construction New Townhouses /
Neubau von 43 Doppelhäusern (86 Wohneinheiten)
im Truppenübungsplatz Grafenwöhr, Südlager Vilseck
vom 16. Mai bis zum 31. Mai 2013 in den Gemeinden Grafenwöhr und Vilseck**

Mit der Entscheidung der Landesbaudirektion an der Autobahndirektion Nordbayern vom 15. April 2013 wurde gemäß Art 78 a ff. BayVwVfG festgestellt, dass die Baumaßnahme „Construction New Townhouses /Neubau von 43 Doppelhäusern (86 Wohneinheiten) im Truppenübungsplatz Grafenwöhr, Südlager Vilseck“ unter Berücksichtigung der in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vom 20. Dezember 2012 und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) vom 20. Dezember 2012 dargestellten, notwendigen Maßnahmen und unter Beachtung der dort genannten Auflagen zulässig ist.

Im Rahmen der Wahrnehmung der Verfahrensstandschaft nach Art. 53 / 53A des Zusatzabkommens zu den Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (ZA-NTS) obliegt der Landesbaudirektion an der Autobahndirektion Nordbayern die Durchführung von Verwaltungs- und Gerichtsverfahren für die US-Streitkräfte (d. h. Stellen erforderlicher öffentlich-rechtlicher Anträge und Betreiben etwaiger Verfahren).

Für das o. g. Bauvorhaben erfolgte die ordnungsgemäße Beteiligung der Öffentlichkeit und der Umwelt-Fachbehörden zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach Art. 78 f und g BayVwVfG durch die verfahrensführende Behörde, die Landesbaudirektion. Von der Durchführung eines Erörterungstermins wurde gemäß Art 78 g Abs. 1 Satz 5 2. Halbsatz BayVwVfG abgesehen, nachdem bis zum Ablauf der Einspruchsfrist keine Einwendungen erhoben wurden und die behördlichen Stellungnahmen im schriftlichen Verfahren behandelt werden konnten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (BRD) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Beschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Erhebung der Klage in elektronischer Form (z. B. per E-Mail) ist nicht zulässig.

Die Entscheidung der Landesbaudirektion an der Autobahndirektion Nordbayern vom 15. April 2013 über die Zulassung des o. g. Bauvorhabens liegt mit je einer Ausfertigung der Umweltverträglichkeitsstudie, der FFH-Vorprüfung, der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (jeweiliger Stand 20. Dezember 2012)

in der Zeit **vom 16. Mai 2013 bis einschließlich 31. Mai 2013** in den Städten

Grafenwöhr, Marktplatz 1, 92665 Grafenwöhr und
Vilseck, Marktplatz 13, 92249 Vilseck

während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Mit dem Ende der vorgenannten Auslegungsfrist gilt die Zulassungsentscheidung allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (Art. 78 g Absatz 2 Satz 2 i. V. m. Art. 74 Abs. 5 Satz 3 BayVwVfG).

Die Zulassungsentscheidung kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Landesbaudirektion an der Autobahndirektion Nordbayern, Sachgebiet H 23, Krelingstr. 50, 90408 Nürnberg, schriftlich angefordert werden.

Nürnberg, 29. April 2013
 Landesbaudirektion
 an der Autobahndirektion Nordbayern

Manfred Sendlbeck
 Ltd. Baudirektor

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ für das Wirtschaftsjahr 2013

I.

Aufgrund der §§ 17 ff. der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 1999 (RABl S. 12), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. März 2009 (RABl S. 45), und der Betriebsatzung für den Eigenbetrieb „Kurmittelhaus Sibyllenbad“ vom 20. September 1995 (RABl S. 64), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. März 2002 (RABl S. 20) sowie der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ in ihrer öffentlichen Sitzung am 14. März 2013 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2013 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

1. Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ für das Wirtschaftsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan		
in den Erträgen und Aufwendungen mit		2.347.400,00 €
und im Vermögensplan		
in den Einnahmen und Ausgaben mit		2.744.000,00 €

ab.

2. Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kurmittelhaus Sibyllenbad“ für das Wirtschaftsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt:

im Erfolgsplan	in den Erträgen mit	
	in den Aufwendungen mit	2.776.000,00 €
		6.149.100,00 €
im Vermögensplan	in den Einnahmen mit	5.052.800,00 €
	in den Ausgaben mit	5.052.800,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ und im Vermögensplan des Eigenbetriebes „Kurmittelhaus Sibyllenbad“ werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Verbandsumlage zum Erfolgsplan

Der ungedeckte Bedarf zur Finanzierung der Aufwendungen des Erfolgsplanes wird auf 2.325.100,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:

Bezirk Oberpfalz (70 %)	1.627.570,00 €
Landkreis Tirschenreuth (15 %)	348.765,00 €
Städte Tirschenreuth, Mitterteich und Waldsassen (je 4 % = 93.004,00 €)	279.012,00 €
Markt Neualbenreuth (3 %)	69.753,00 €
	<u>2.325.100,00 €</u>

2. Verbandsumlage zum Vermögensplan

Der ungedeckte Bedarf zur Finanzierung der Ausgaben im Vermögensplan wird auf 2.020.200,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:

Bezirk Oberpfalz (70 %)	1.414.140,00 €
Landkreis Tirschenreuth (15 %)	303.030,00 €
Städte Tirschenreuth, Mitterteich und Waldsassen (je 4 % = 80.808,00 €)	242.424,00 €
Markt Neualbenreuth (3 %)	60.606,00 €
	<u>2.020.200,00 €</u>

§ 5

- Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ wird auf 50.000 € festgesetzt.
- Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Kurmittelhaus Sibyllenbad“ wird auf 400.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 10. April 2013 Az. 12-1512-TIR-Z-1-29 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Verwaltung des Sibyllenbades, Kurallee 1, 95698 Neualbenreuth, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Regensburg, 11. April 2013
Zweckverband „Sibyllenbad“

Franz Löffler
Verbandsvorsitzender

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung in Scheuermühle
für die Haushaltsjahre 2013 und 2014**

I.

Aufgrund der §§ 11 ff. der Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1988 (RABl S. 51), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. Januar 2007 (RABl S. 12), und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung in Scheuermühle in ihrer öffentlichen Sitzung am 25. März 2013 folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan wird

für das Haushaltsjahr 2013

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	65.070 €
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	670 €

für das Haushaltsjahr 2014

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	65.070 €
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	470 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung der Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Betriebskostenumlage
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- (2) Investitionsumlage
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 für das Haushaltsjahr 2013 und mit dem 1. Januar 2014 für das Haushaltsjahr 2014 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 12. April 2013 Az. 12-1512-R-Z-1-22 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Regensburg, Landratsamt Regensburg, Altmühlstr. 3, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Regensburg, 15. April 2013
Zweckverband für Tierkörperbeseitigung
in Scheuermühle

Herbert Mirbeth
Landrat
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung
des Jahresabschlusses 2010
des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf hat in ihrer Sitzung am 26. Juli 2012 den vorgelegten Jahresabschluss 2010 zum 31. Dezember 2010 festgestellt und beschlossen, dass vom Jahresgewinn 261.939,11 € in die Sonderrücklage Anlagenrückbau eingestellt werden. Der restliche Betrag von 982.213,24 € wird auf neue Rechnung vorge tragen.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

Die Buchführung und der Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - für das Jahr 2010 entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und den Bestimmungen der Verbandssatzung des Zweckverbandes. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss; die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

München, den 29. Mai 2012

**Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband
Dr. Pentenrieder, Wirtschaftsprüfer**

Der Jahresabschluss und Lagebericht 2010 liegt vom 17. Mai 2013 bis 27. Mai 2013 bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf im Betriebs- und Verwaltungsgebäude in 92421 Schwandorf, Alustraße 7, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Schwandorf, 10. April 2013
Zweckverband Müllverwertung Schwandorf

Schaidinger
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

Bezirk Oberpfalz

**Verordnung des Landkreises Regensburg vom 14. März 2013
(Amtsblatt Landkreis Regensburg Nr. 14/2013) zur Änderung des Geltungsbereichs
der Verordnung des Bezirks Oberpfalz über den Schutz der Donautallandschaft mit den Winzerer Höhen
im Bereich der Gemeinden Lappersdorf und Pettendorf
vom 15. Oktober 1973 (RABI Nr. 17/1973)**

Bekanntmachung

Der Landkreis Regensburg hat die nachfolgend abgedruckte Verordnung zur Änderung des Geltungsbereichs der Verordnung des Bezirks Oberpfalz über den „Schutz der Donautallandschaft mit den Winzerer Höhen im Bereich der Gemeinden Lappersdorf und Pettendorf“ vom 14. März 2013 erlassen. Diese Verordnung wird hiermit nach Art. 51 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes amtlich bekannt gemacht. Gemäß Art. 52 Abs. 7 Satz 2 Bayerisches Naturschutzgesetz wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 des Bayerischen Naturschutzgesetzes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (Landkreis Regensburg, Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg) geltend gemacht wird.

Regensburg, 25. April 2013
Bezirk Oberpfalz

Franz Löffler
Bezirkstagspräsident

**Verordnung zur Änderung des Geltungsbereichs der Verordnung
des Bezirks Oberpfalz über den Schutz der Donautallandschaft mit den
Winzerer Höhen im Bereich der Gemeinden Lappersdorf und Pettendorf
vom 15. Oktober 1973 (RABI Nr. 17/1973)**

Auf Grund von § 26 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 und Satz 3 Halbsatz 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- (BayRS 791-1-UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBI 2011, S. 82) erlässt der Landkreis Regensburg folgende Verordnung:

§ 1 Änderung der Schutzgebietsgrenzen

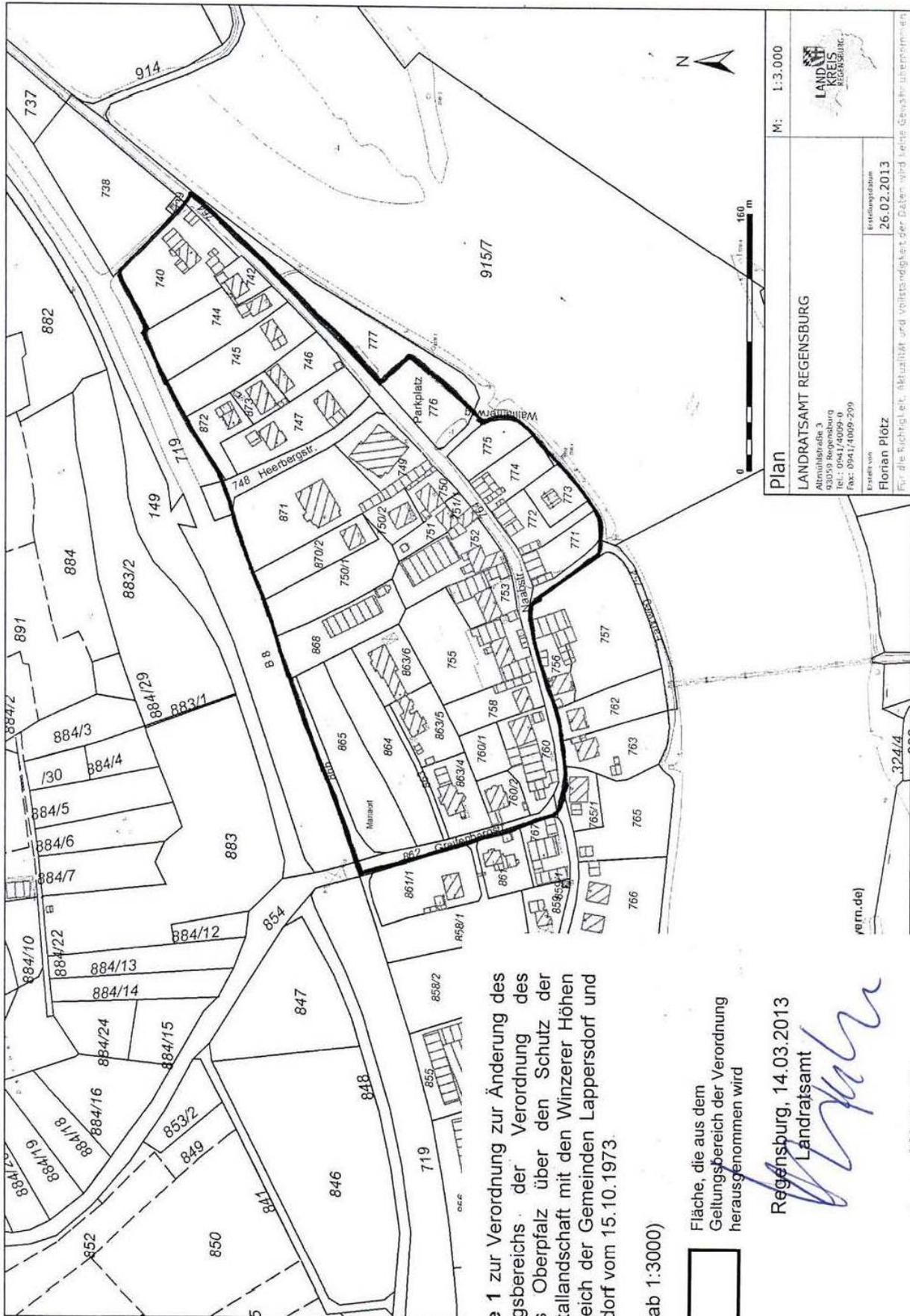
Aus dem Geltungsbereich der Verordnung des Bezirks Oberpfalz über den Schutz der Donautallandschaft mit den Winzerer Höhen im Bereich der Gemeinden Lappersdorf und Pettendorf vom 15. Oktober 1973 werden die Grundstücke mit den Flurnummern 740, 742, 744, 745, 746, 747, 749, 750, 750/1, 750/2, 751, 752, 755, 758, 760, 760/1, 760/2, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 862, 863, 863/4, 863/5, 863/6, 864, 865, 866, 868, 870/2, 871, 872 und 873 der Gemarkung Kneiting, Gemeinde Pettendorf, sowie Teilflächen der Grundstücke mit den Flurnummern 748, 754 und 764 der Gemarkung Kneiting, Gemeinde Pettendorf, herausgenommen. Die Abgrenzung der herauszunehmenden Fläche ist in einem Lageplan (M 1:3000), der Bestandteil dieser Verordnung ist (Anlage 1), eingetragen. Maßgebend ist die Innenkante des Abgrenzungsbandes.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Regensburg, 14. März 2013
Landratsamt

Mirbeth
Landrat



Plan	M: 1:3.000
	LANDRATSAMT REGENSBURG Altenhubstraße 3 93059 Regensburg Tel.: 0941/4099-299 Fax: 0941/4099-299
Erstellt von	Erstellungsdatum
Florian Plotz	26.02.2013
Für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Daten wird keine Gewähr übernommen.	

Nr. L 2 / 14. März 2013

Anlage 1 zur Verordnung zur Änderung des Geltungsbereichs der Verordnung des Bezirks Oberpfalz über den Schutz der Donaualtlandschaft mit den Winzener Höhen im Bereich der Gemeinden Lappersdorf und Pettendorf vom 15.10.1973.

(Maßstab 1:3000)



Fläche, die aus dem Geltungsbereich der Verordnung herausgenommen wird

Regensburg, 14.03.2013
Landratsamt

Mirbeth
Landrat

Herausgeber und Verleger: Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg.

E-Mail: regierungsamtsblatt@reg-opf.bayern.de; Telefon: 0941 5680-111 oder -396.

Das Regierungsamtsblatt erscheint in der Regel einmal monatlich (15. eines jeden Monats) und nach Bedarf. Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt die Regierung der Oberpfalz keine Verantwortung. Das Regierungsamtsblatt wird auf den Internetseiten der Regierung der Oberpfalz unter „<http://www.ropf.de>“ veröffentlicht.